GEMEINDE WESTERKAPPELN
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

III. Änderungssatzung vom 06.11.2026 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Westerkappeln (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW 2025 S. 618) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW S. 155), hat der Rat der Gemeinde Westerkappeln in seiner Sitzung vom 22.09.2026 folgende III. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Westerkappeln über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Westerkappeln (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2007 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 16.12.2024 wird wie folgt geändert.

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

   Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 23 v.H. des Einspielergebnisses
   (…)
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

   bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 23 v.H. des Einspielergebnisses
   (…)

Die übrigen Steuersätze im § 10 bleiben unverändert.

Artikel II

Diese III. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Westerkappeln (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2007 tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderungssatzung vom 06.11.2026 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Westerkappeln (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 4 bis 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
b) die III. Änderungssatzung vom 06.11.2026 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Westerkappeln (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2007 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Westerkappeln vorher gerügt worden und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Ausgehängt an der Bekanntmachungstafel

am Rathaus _____

abgenommen _____

Westerkappeln, den 06.11.2026

(Siegel)

Niklas Schulte
Bürgermeister